

31.03.2016 | Von: Rolf Winkel

Altersvorsorge: Jobwechsel und Betriebsrente Teil 2

Wann kann man die Betriebsrente zum neuen Arbeitgeber mitnehmen?

Millionen Arbeitnehmer wechseln jedes Jahr den Job. Bei vielen von ihnen haben sich im Laufe der Zeit Betriebsrentenansprüche angesammelt. Doch was können sie damit machen, wenn sie einen neuen Arbeitgeber haben?

Ayamap / Fotolia.de



Längst nicht immer kann der alte Vertrag über eine betriebliche Altersvorsorge (bAV) beim neuen Arbeitgeber weitergeführt werden. "Zunächst einmal sollte man nachschauen, wann der Vorsorgevertrag abgeschlossen wurde", rät Ralf Scherfling, der bei der Verbraucherzentrale (VZ) NRW für Altersvorsorge zuständig ist. Denn nur für Verträge, die von 2005 an unterschrieben wurden, gibt es einen Rechtsanspruch auf "Mitnahme" des Vertrags zum neuen Arbeitgeber. Für ältere Verträge gilt dagegen: Eine Übertragung auf den neuen Arbeitgeber ist nur möglich, wenn alle Beteiligten zustimmen.

Doch auch Vereinbarungen, die von 2005 an geschlossen wurden, gelten nicht immer als "portabel". Für reine Leistungszusagen des Arbeitgebers (etwa: 15 Euro monatliche Betriebsrente pro Beschäftigungsjahr) gibt es keinen Rechtsanspruch auf die Mitnahme zur neuen Firma. Dieses Recht gilt nur für "versicherungsförmige

Durchführungswege". Damit sind Verträge gemeint, die ähnlich wie private Kapitallebens- oder Rentenversicherungen funktionieren (als Direktversicherungen, Pensionskassen oder Pensionsfonds). Und auch dabei kommt es dann noch auf den "Barwert" – also den gegenwärtigen Wert der erst später fällig werdenden bAV – an. Für allzu wertvolle Verträge besteht kein Übertragungsanspruch. Ausschlaggebend ist die jährliche West-Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 74 400 Euro. Ist die bAV mehr wert, so besteht kein Rechtsanspruch auf die Übertragung auf den neuen Arbeitgeber.

Recht einfach ist hingegen die "Portabilität" von bAV-Verträgen bei Jobwechseln innerhalb der Chemieindustrie. So hat ein Chemikant, der von einem Chemieunternehmen in ein anderes wechselt, mit der Übertragbarkeit meist keine Probleme. Denn mit großer Wahrscheinlichkeit bieten beide Firmen eine Versorgung über den ChemiePensionsfonds an. Der bestehende Altersvorsorgevertrag läuft dann trotz Arbeitgeberwechsel weiter.

Nicht jeden Alt-Vertrag kündigen!

Doch wenn es keine Branchenlösung wie in der Chemieindustrie gibt, ist die Mitnahme der bAV in der Regel nicht so einfach. Übertragbar ist nämlich nicht der bestehende Vertrag, sondern der heutige Barwert der späteren Rente. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann ein Jobwechsler von seinem ehemaligen Arbeitgeber verlangen, "dass der Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird", heißt es im Betriebsrentengesetz (BetrAVG). VZ-Experte Scherfling stellt dazu fest: "Das heißt dann in der Regel, dass zunächst einmal der alte Vertrag beendet und ein neuer Vertrag abgeschlossen werden muss, in den dann der Barwert des alten Vertrags eingespeist wird."

Dann stellt sich aber für die Arbeitnehmer die Frage: Ist es sinnvoll, den alten Vertrag zu kündigen oder handelt es sich um ein "Schätzchen", das man behalten sollte? Um dies zu klären, sollten Jobwechsler auf folgende Punkte achten:

1. Zusatzversicherungen: Unter Umständen bietet die bestehende Altersvorsorge Zusatzbausteine wie einen Hinterbliebenen- oder Berufsunfähigkeitsschutz. In einem neuen Vertrag beim neuen Arbeitgeber sind diese vielleicht so nicht mehr enthalten. Wer inzwischen größere gesundheitliche Probleme hat, kommt manchmal gar nicht mehr an einen neuen Berufsunfähigkeitsschutz.

2. Garantiezins: Der alte Vertrag hatte unter Umständen noch einen Garantiezins von 4 oder 3,25 Prozent. Ein neuer Vertrag bietet nur noch 1,25 Prozent. "Dazwischen liegen Welten", so Scherfling.

3. Steuern: Wenn der alte Vertrag vor 2005 geschlossen wurde, gelten für die später daraus gezahlten Betriebsrenten häufig noch günstigere steuerliche Regeln.

4. Sterbetafel: Bei neuen Policen wird mit einer neuen Sterbetafel kalkuliert. "Dabei wird berücksichtigt, dass wir im Schnitt inzwischen alle länger leben", so Scherfling. Die Rente fällt deshalb niedriger aus als bei Verträgen, die früher abgeschlossen wurden.

Handelt es sich beim bestehenden Vertrag tatsächlich um ein "Schätzchen", kann es sinnvoll sein, den Vertrag privat fortzuführen – in der Regel allerdings zu veränderten Bedingungen. Bei den "versicherungsförmigen Durchführungswegen" (siehe oben) haben Arbeitnehmer hierauf sogar einen Rechtsanspruch. Dies regelt Paragraph 1 Absatz 5 des Betriebsrentengesetzes. Alternativ dazu kommt unter Umständen auch infrage, den alten Vertrag beitragsfrei zu stellen – also nicht zu kündigen, aber keine weiteren Beiträge mehr einzuzahlen.

Neuer Vertrag beim neuen Arbeitgeber

Es spricht nichts dagegen, zusätzlich zum alten Versorgungsvertrag beim neuen Arbeitgeber einen weiteren abzuschließen. Das macht zwar die Finanzplanung fürs Alter unübersichtlicher. Doch wer ansonsten Verluste hinnehmen müsste, sollte dies in Kauf nehmen.

© 2019 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt
IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Weinhof 23 | D-89073 Ulm

Telefon: 0731 96891-0 | Telefax: 0731 96891-11
E-Mail: bezirk.ulm@igbce.de